



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2024/2657

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/neu  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

13.02.2024  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	19.02.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Änderung von § 9 der Friedhofssatzung in Leverkusen - Erlaubnis zur Erdbestattung im Leichentuch ohne Sarg  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2024  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.02.2024

670-bl  
Katharina Blumensatt  
☎ 67 05

13.02.2024

53-st  
Dr. Mirja Stevens  
☎ 53 00

300-lo  
David Loga  
☎ 30 13

01  
- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Stadtkämmerer Molitor  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Lünenbach  
gez. Molitor  
gez. Richrath

**Änderung von § 9 der Friedhofssatzung in Leverkusen - Erlaubnis zur Erdbestattung im Leichentuch ohne Sarg**  
**- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2024**  
**- Antrag Nr. 2024/2657**

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Bei der Entscheidung, ob zukünftig auf städtischen Friedhöfen in Leverkusen eine Bestattung ohne Sarg im Leichentuch ermöglicht werden soll, müssen etliche Aspekte beachtet werden. Eine Bestattung ohne Sarg war in Deutschland über mehrere Jahrhunderte üblich. Die Sargpflicht wurde erst ab dem 18. Jahrhundert eingeführt.

Nach dem Tod setzt nach 24 bis 48 Stunden der Zersetzungsprozess des Körpers ein. Weiterhin können sich in dieser Zeit Körperflüssigkeiten entleeren. Um dies zu verhindern, werden die Körperöffnungen durch den Bestatter verschlossen und der Leichnam so hygienisch versorgt. Sowohl der Zersetzungsprozess als auch die Körperflüssigkeiten, die beim einsetzenden Verwesungsprozess freiwerden, sind nicht grundsätzlich infektiös. Die Sargpflicht ergibt sich aus der längeren Liegezeit der Leiche, da laut § 13 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) Erdbestattungen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden dürfen, aber innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden müssen.

Aus Sicht des Fachbereichs Medizinischer Dienst (FB 53) spricht aus medizinischer Sicht nichts gegen eine Bestattung ohne Sarg, folgende Punkte müssen jedoch berücksichtigt werden:

1. Verstorbene mit dem Nachweis einer infektiösen Erkrankung dürfen nicht im Leichentuch beerdigt werden (Nachweis im Totenschein).
2. Der Transport des Leichnams auf dem Friedhof muss im Sarg erfolgen.
3. Die Beisetzung der Leiche sollte nach Ablauf der 48 Stunden aufgrund des einsetzenden Verwesungsprozesses mit Fäulnisbildung in einem kürzeren Intervall als zehn Tage erfolgen - hier empfiehlt sich eine einheitliche Absprache mit den umliegenden Kommunen, eine mögliche Empfehlung wäre eine Beisetzung innerhalb 48 bis 96 Stunden.

Nach rechtlicher Prüfung hält auch der Fachbereich Recht und Vergabestelle (FB 30) eine Änderung der Friedhofssatzung für zulässig. § 12 Abs. 1 BestG NRW legt lediglich fest, dass die Bestattung als Erd- oder Feuerbestattung erfolgen kann und bezüglich der Art der Bestattung, soweit möglich, auf den Willen der verstorbenen Person Rücksicht zu nehmen ist.

Anders als in anderen Bundesländern enthält das BestG NRW keine ausdrücklich geregelte Sargpflicht. Die Verwendung von Särgen für die Bestattung menschlicher Leichen wird in den meisten Bundesländern für selbstverständlich gehalten, sodass die Sargpflicht nicht stets ausdrücklich geregelt worden ist. Aus dem Umstand, dass im BestG NRW keine explizite Regelung zur Sargpflicht enthalten ist, kann jedoch nicht auf die Annahme eines Sargzwangs aus Gewohnheitsrecht geschlossen werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Aufhebung der Sargpflicht mehrfach Gegenstand der Diskussion. So sind bei der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (vgl. Ausschussprotokoll 13/682) zahlreiche Vertreter\*innen der eingeladenen Institutionen von einer Aufhebung des Sargzwangs ausgegangen. Dem Antrag der CDU-Fraktion im Landtag (vgl. LT-Drs. 3748 S. 43), § 12 Abs. 1 BestG NRW dahingehend zu ergänzen, dass die Erdbestattung in einem Sarg und die Feuerbestattung in einer Urne erfolgt, ist der Landtag Nordrhein-Westfalen mehrheitlich nicht gefolgt. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass das BestG NRW keine Verpflichtung zur Verwendung von Särgen mehr enthält (PdK NRW Matthias Menzel/Claus Hamacher).

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OV) über das Leichenwesen in NRW ist in § 1 Abs. 1 normiert, dass Leichen in Särgen zu bestatten sind. Diese OV wurde aber aufgehoben (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BestG NRW). Bei einer Neufassung der Sargpflicht ist besonders darauf zu achten, dass man Ausnahmen grundsätzlich zulässt, damit eine Religionsgemeinschaft nicht bevorteilt wird.

Eine Neuregelung des § 9 könnte z. B. wie folgt lauten:

*„Auf Friedhöfen der Stadt Leverkusen sind Tote in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.“*

Der Fachbereich Stadtgrün (FB 67) hatte bereits unabhängig von dem o. g. Antrag eine Änderung weiterer Paragrafen der Friedhofssatzung der Stadt Leverkusen geplant und wird bei positiver Beschlussfassung auch die Änderung des § 9 mit aufnehmen. Dass auf den Friedhöfen der Stadt Leverkusen Leichen nur in geschlossenen Särgen transportiert werden dürfen, steht bereits in § 8 Ziffer 5 der Leverkusener Friedhofssatzung und bleibt auch im Rahmen der angestrebten Satzungsänderung bestehen.

Stadtgrün (FB 67) i. V. m. Medizinischer Dienst (FB 53) und Recht und Vergabestelle (FB 30)